

aus dem **AFET** - Bundesverband für Erziehungshilfe e. V.  
zur fachlichen Diskussion zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz<sup>1)</sup>

## FACHKRÄFTE DER EINRICHTUNGSAUFSICHT UND -BERATUNG IM KONTAKT MIT JUNGEN MENSCHEN

Möglichkeiten, Chancen und Weiterentwicklungsbedarfe für die Praxis

### 1. **STAND DER DISKUSSION**

Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz beanspruchte für sich, die Interessen von jungen Menschen und Eltern in den Mittelpunkt der Reform zu stellen und Möglichkeiten der Beteiligung und Mitbestimmung zu stärken; darunter auch die Beteiligungs- und Beschwerderechte von jungen Menschen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.

Eine wichtige Rolle zur Einhaltung und Weiterentwicklung von Beteiligungs- und Beschwerderechten spielen die Fachkräfte der Einrichtungsaufsicht und -beratung<sup>2)</sup>. Sie sind es, die im Rahmen der Erteilung der Betriebserlaubnis und darüber hinaus dafür Sorge tragen, dass bestimmte Mindeststandards eingehalten werden und entsprechende Konzepte - u. a. Beteiligungs- und Beschwerdekonzpte - in Einrichtungen vorliegen. Doch wie kann die betriebserlaubniserteilende Behörde dazu beitragen, dass Konzepte in Einrichtungen eingehalten werden? Eine mögliche Lösung liegt im direkten Kontakt zwischen Fachkräften der Einrichtungsaufsicht und -beratung und jungen Menschen.

In den letzten Jahren sind leider auch in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe Missbrauchsfälle bekannt geworden. In der Kritik stehen neben den Jugendämtern oft auch die betriebserlaubniserteilenden Behörden, die das Kindeswohl in den Einrichtungen nicht ausreichend im Blick haben, weil sie Missstände unzureichend überprüfen (können) oder ihnen Kindeswohlgefährdungen erst zu spät bekannt werden. Die Gründe sind vielfältig. Im Fokus der Diskussion stehen insbesondere der geringe Personalschlüssel und die fehlenden Möglichkeiten der Einrichtungsaufsicht, Kindeswohlgefährdungen zeitnah zu erkennen und schnell zu intervenieren. Hinsichtlich der Kontaktaufnahme mit Kindern und Jugendlichen sind insbesondere die Änderungen in §§ 45 Abs. 2 Nr. 4 und 46 Abs. 2 und 3 SGB VIII von Bedeutung. Der Gesetzgeber stellte mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz u. a. klar, dass Einrichtungsaufsichten unangemeldet Einrichtungen besichtigen dürfen (§ 46 Abs. 2 SGB VIII). Auch wenn dies zuvor nicht ausgeschlossen war, sorgte die

1) Der AFET-Bundesverband für Erziehungshilfe e.V. hat den Gesetzgebungsprozess zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz fachlich begleitet und möchte als Fachverband nunmehr Impulse für die Umsetzung für die Praxis der öffentlichen und freien Träger geben.

In unregelmäßiger Folge erscheinen Impulspapiere zu unterschiedlichen Themenfeldern. Bei den Beiträgen der Autor\*innen handelt es sich um Positionierungen und Anregungen, die nicht unbedingt die Verbandsmeinung widerspiegeln. Die Impulspapiere werden per Newsletter verschickt und auf der AFET-Homepage eingestellt.

2) Es gibt unterschiedliche Begriffe für die betriebserlaubniserteilende Behörde. In diesem Impulspapier wird neben dem offiziellen Begriff der betriebserlaubniserteilenden Behörde vorrangig der Begriff der Einrichtungsaufsicht und -beratung verwendet, um die Doppelfunktion deutlich hervorzuheben.



Frage der Umsetzung unangemeldeter Prüfungen in der Praxis für Unsicherheit. Zudem können Fachkräfte der betriebserlaubniserteilenden Behörde bei örtlichen Prüfungen auch mit einzelnen Kindern und Jugendlichen sprechen, sofern die Personensorgeberechtigten einverstanden sind, ihnen eine Beteiligung am Gespräch ermöglicht wird und für den jungen Menschen die Möglichkeit gegeben ist, eine Vertrauensperson hinzu zu ziehen. Die genannten Pflichten bestehen jedoch nicht, wenn durch deren Umsetzung die Sicherung der Rechte und der wirksame Schutz der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung in Frage gestellt würden (§ 46 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII). Zusätzlich wurden die Beschwerde- und Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen um die Möglichkeit der Beteiligung in Form von Selbstvertretungen und externer Beschwerdemöglichkeiten ergänzt, welche nun Voraussetzung für eine Betriebserlaubnis sind (§ 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII).

Die Gesetzesänderungen sind aus fachlicher Sicht zu begrüßen, da sie die zuständige Behörde in ihrer Funktion als Einrichtungsaufsicht und in ihrer Funktion als Einrichtungsberatung stärker in den Blick nehmen. Eine qualitativ gute Einrichtungsaufsicht und -beratung muss für diese vielfältige und verantwortungsvolle Tätigkeit aber auch geschult werden und die personellen Ressourcen haben. Hierfür braucht es sowohl Qualitätsstandards zu Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren im Rahmen der Betriebserlaubniserteilung<sup>3)</sup> als auch Prozessbeschreibungen der Tätigkeit der betriebserlaubniserteilenden Behörde<sup>4)</sup>, die von der BAG Landesjugendämter zurzeit aktualisiert werden. Zudem braucht es eine Organisationskultur, die die Einrichtungsaufsicht und -beratung als Aufsichts- und sozialpädagogisch ausgerichtete Fachbehörde anerkennt.<sup>5)</sup>

Durch die Änderungen im KJSG bietet sich die Gelegenheit, als Aufsichtsbehörde Beteiligung nicht nur zu fordern, sondern als sozialpädagogisch ausgerichtete Fachbehörde diese auch zu fördern. Denn Gesetze, Konzepte und Regeln alleine können gelebte Beteiligung nicht garantieren. Es braucht den Kontakt zwischen betriebserlaubniserteilender Behörde und jungen Menschen, um einen Einblick in den Gruppenalltag und ein Gefühl dafür zu bekommen, was es aus Sicht junger Menschen bedeutet, gesehen, gehört und beteiligt zu werden.

Beteiligung startet bei der Freude, im Kontakt mit jungen Menschen zu sein, bei der Haltung, sich über die Umsetzung von Beteiligungs- und Beschwerdekonzepthen gemeinsam mit jungen Menschen Gedanken zu machen, und bei der Bereitschaft der Einrichtung, selbstkritisch zu sein, das eigene Handeln zu reflektieren und Veränderungen zuzulassen.

Eine betriebserlaubniserteilende Behörde, die über Mindeststandards hinausdenkt, wird nicht drum herumkommen, den Kontakt zu jungen Menschen zu suchen und im Rahmen ihrer Beratungsmöglichkeiten Einrichtungen einzuladen, Beteiligung nicht nur als Voraussetzung für eine Betriebserlaubnis zu sehen, sondern auch als Möglichkeit, die Einrichtung zu einem Ort zu machen, der er aus Sicht junger Menschen sein sollte: nämlich ihr Zuhause.

3) vgl. BAG LJÄ 2013

4) vgl. BAG LJÄ 2021

5) vgl. Merchel 2021, S. 12 f.



## 2. BETEILIGUNG IN EINRICHTUNGEN: SCHUTZ, RECHT UND BILDUNGSaufTRAG ZUGLEICH

*„Wenn ich mir das systemisch anschau, dann hat Beteiligung doch auch was mit Demokratiebildung zu tun. Wo findet das statt? Und was ist mit den Mitarbeitenden? Werden sie beteiligt? Wer hat eigentlich die Konzepte erstellt? Nur die Einrichtungsleitung?“<sup>6)</sup>*

Insbesondere im Kontext Beratung und Beaufsichtigung von Einrichtungen wird der Diskurs um Beteiligung häufig als ein Teildiskurs um Kinderschutz in Einrichtungen gesehen. Zusätzlich zur Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt wurde in § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII aber auch die Möglichkeit der externen Beschwerde und Verfahren der Selbstvertretung neu aufgenommen. Durch Verfahren der Selbstvertretung sollen die Interessen der jungen Menschen stärker in den Mittelpunkt der Kinder- und Jugendhilfe stehen und ihnen die Möglichkeit gegeben werden, diese auch mitzugestalten.

Die Stärkung der Rechte junger Menschen und die Förderung von Beteiligung und Selbstvertretung sind ein wichtiger Bestandteil von Kinderschutz; einem präventiven Kinderschutz, der im besten Falle dazu beiträgt, besonderen Vorkommnissen vorzubeugen und junge Menschen dazu zu befähigen, die eigenen Interessen zu kommunizieren und zu vertreten. Gleichwohl ist es wichtig, als Einrichtungsberatung deutlich zu machen, dass Beteiligungs- und Beschwerderechte mehr sind als Bestandteile von Schutzkonzepten. Dahinter steht auch ein Bildungsauftrag der Kinder- und Jugendhilfe, junge Menschen in ihrer Entwicklung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern - wie es auch § 1 SGB VIII vorsieht - und ihnen die Möglichkeit zu geben, die Kinder- und Jugendhilfe und im späteren Leben die Gesellschaft mitzugestalten. Durch Beteiligung und der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten und durch Verfahren der Selbstvertretung werden nicht nur - wie in § 45 SGB VIII beschrieben - die Rechte und das Wohl von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen gesichert. Sie fördern auch die Kommunikationsfähigkeit junger Menschen; die Fähigkeit, sich mit unterschiedlichen Meinungen auseinanderzusetzen, die eigene Meinung kritisch zu reflektieren, gemeinsam Lösungen zu erarbeiten, Prozesse zu moderieren und in Konflikten zu vermitteln. Beteiligung in seinen unterschiedlichen Formen leistet somit auch einen wichtigen Beitrag zur Förderung von Demokratiekompetenzen, die für junge Menschen wichtig sind, um auch über die Jugendhilfe hinaus ein selbstbestimmtes, eigenverantwortliches und gemeinschaftsfähiges Leben zu führen.

Hierfür braucht es jedoch Räume der Beteiligung, in denen junge Menschen lernen, sich zu beteiligen, und Personen und Institutionen, die sie fördern und unterstützen. Britze bezeichnet dies als Förderung eines demokratischen Lernens für junge Menschen in Einrichtungen, welche als Methode und pädagogische Haltung von der betriebserlaubniserteilenden Behörde eingefordert wird.<sup>7)</sup> Umso wichtiger ist es, dass Fachkräfte der Einrichtungsberatung auch die Frage der Beteiligung von und durch Mitarbeitende stellen: Welche Haltung vertreten Sie? Wie leben Sie Beteili-

6) Zitat einer Fachkraft zum Verständnis von Beteiligung aus Sicht einer betriebserlaubniserteilenden Behörde.

7) vgl. Britze 2015, S. 62

gung vor? Und wie werden nicht nur die jungen Menschen, sondern auch die Mitarbeitenden bei der Erstellung und Weiterentwicklung von Konzepten beteiligt?

Es ist davon auszugehen, dass Beteiligung vor allem dann im Gruppenalltag gelebt wird, wenn alle Beteiligten Akteure am Entstehungsprozess solcher Konzepte beteiligt werden, über die Inhalte Bescheid wissen und die Einhaltung dessen einfordern, wenn Rechte junger Menschen verletzt werden. Im Kommentar zum SGB VIII heißt es: „Bei der Entwicklung und Implementierung von Schutzkonzepten spielen die Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtungen eine besondere Rolle: Ihre Perspektiven und Erfahrungen müssen in das Konzept einfließen, damit es sein Ziel erreicht. Aber ebenso wichtig ist, dass die Arbeitsergebnisse, die einzelnen Maßnahmen und Abläufe mit den Kindern und Jugendlichen besprochen und ihre Eindrücke von der Tauglichkeit und Wirksamkeit erfragt werden.“<sup>8)</sup> Hierfür braucht es eine partizipative Haltung von allen Seiten und auf allen Ebenen. Forderungen nach Beteiligung sollten hier konsequent eingelöst werden; nicht zuletzt, um die Akzeptanz für den Organisationsentwicklungsprozess zu erhöhen.<sup>9)</sup>

#### **Impulse in die Praxis:**

Beteiligungs- und Beschwerderechte sind nicht nur Bestandteile von Schutzkonzepten. Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Beteiligung in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form, was das KJSG an mehreren Stellen im SGB VIII hervorhob. Zudem fördert Beteiligung die Demokratiekompetenzen junger Menschen und die Entwicklung und Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Gelebte Beteiligung setzt voraus, dass alle Fachkräfte - Einrichtungsleitungen, Betreuer\*innen, aber auch die Einrichtungsaufsicht und -beratung - Beteiligung als Teil ihres Selbstverständnisses vorleben und Konzepte mit allen beteiligten Akteuren erarbeitet, evaluiert und weiterentwickelt werden.

### **3. SELBSTVERTRETUNG ALS CHANCE DER KONTAKTGESTALTUNG FÜR FACHKRÄFTE DER EINRICHTUNGSAUFSICHT UND -BERATUNG**

*„Bei unserem Zeitkontingent ist es schwierig, im Kontakt zu sein. Wir versuchen, alle drei bis vier Jahre in jeder Einrichtung zu sein. Wir haben aber auch andere Instrumente, zum Beispiel unseren Kinder- und Jugendkongress.“<sup>10)</sup>*

Die Qualität des Kontaktes zu jungen Menschen wird häufig gemessen an der Kontakthäufigkeit. Und gleichzeitig wissen wir, dass die Rahmenbedingungen - nicht zuletzt durch den Fachkräftemangel - nicht optimal sind, um einen regelmäßigen Kontakt zu pflegen; geschweige denn, dass es durchaus berechtigt ist, zu fragen, ob es einen (regelmäßigen) Kontakt zwischen Fachkräften der Einrichtungsaufsicht und -beratung und jungen Menschen braucht. Immerhin gibt es schon so viele helfende Hände, die für sich beanspruchen, immer im Interesse der Kinder und Jugendlichen zu

8) Wiesner/Wapler, Kommentar zum SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe, 6. Auflage, § 45, Rn. 82

9) vgl. Oppermann/Schröder 2023, S. 249-250

10) Zitat einer Fachkraft zur Personalsituation und Kontaktgestaltung aus Sicht einer betriebsurlaubiserteilenden Behörde.

handeln. Betreuer\*innen, Pflegeeltern, Fachkräfte der Sozialen Dienste im Jugendamt, Vormünder, Eltern, Ombudspersonen, Verfahrensbeistände u. v. m. Das sind nur einige der vielen Personen, die je nach Lebenslauf und Jugendhilfeerfahrungen kontinuierlich oder punktuell an der Seite der Kinder und Jugendlichen stehen. Warum braucht es da die Fachkraft der Einrichtungsaufsicht und -beratung, die nun auch wissen möchte, wie es den jungen Menschen in der Einrichtung geht?

Das Besondere der Einrichtungsaufsicht und -beratung ist, dass sie Einrichtungen und örtliche Beteiligungsmöglichkeiten aus einer anderen, nämlich strukturellen Perspektive betrachtet und die Möglichkeit hat, über den Einzelfall hinauszuschauen, wie Beteiligungs- und Beschwerdekonzeppte in Einrichtungen gelebt werden. Andere Professionelle können dies - zumindest im Rahmen ihrer Möglichkeiten und auch Zuständigkeiten - nur in Hinblick auf den jungen Menschen, für den sie zuständig sind. Dies führt dazu, dass strukturelle Probleme einer Einrichtung häufig zum Problem des Einzelnen, aber nicht oder zumindest erst später als strukturelles Problem erkannt und thematisiert werden. Im Gegensatz zu den Fachkräften der Einrichtungsaufsicht und -beratung stehen sie wiederum im engeren Kontakt zu den jungen Menschen und erfahren als Bezugspersonen schneller von den Problemen der Kinder und Jugendlichen. Um diesen Umstand synergetisch zu nutzen, sollten betriebserlaubniserteilende Behörden für sich klären, wie sie über sich innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe informieren und wie Bezugspersonen, aber auch junge Menschen besondere Vorkommnisse in Einrichtungen melden können, und wie sie mit externen Beschwerdestellen – z. B. Ombudsstellen – zusammenarbeiten.

Merchel erkennt die Perspektive der jungen Menschen als notwendig an, da es keine objektive Definition von Qualität gibt (z. B. in Hinblick auf Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten), sondern sich Qualität immer im Dialog der Beteiligten und eben auch der jungen Menschen als „Koproduzent\*innen“ definiert.<sup>11)</sup> Ein regelmäßiger Kontakt mit jungen Menschen lässt sich auf Grund der fehlenden Personalressourcen in den betriebserlaubniserteilenden Behörden kaum bewerkstelligen; wobei angemerkt sei, dass auch die strukturelle Anbindung der Einrichtungsaufsicht und -beratung und die Größe des Zuständigkeitsbereiches eine nicht unerhebliche Rolle spielen. So können die Kolleg\*innen in Hessen, die in den Jugendämtern ihren Sitz haben, auf Grund der räumlichen Nähe durchaus häufiger Kontakt aufnehmen als ihre Kolleg\*innen aus anderen Bundesländern; auch wenn die Anbindung an das örtliche Jugendamt als Leistungsträger auch als Interessenkonflikt wahrgenommen wird, wenn es darum geht, Standards einzufordern, die Einrichtungen in Hinblick auf die Leistungsvereinbarungen mit dem Jugendamt kaum noch einhalten können.<sup>12)</sup>

Junge Menschen sollten zumindest darüber informiert werden, dass es eine Einrichtungsaufsicht gibt, bei der sie sich ggf. melden können. Die meisten jungen Menschen haben in ihrer Jugendhilfezeit entweder nie von dieser Institution gehört oder die Einrichtungsaufsicht besichtigte die Gruppe nur in ihrer Abwesenheit; meistens vormittags, wenn die Kinder und Jugendlichen in der Schule waren.<sup>13)</sup>

11) vgl. Merchel 2021, S. 11

12) Berichte von Fachkräften im Rahmen der Promotionsforschung des Autors

13) Berichte junger Menschen im Rahmen der Promotionsforschung des Autors

„Zwischen der Praxis der Jugendhilfeeinrichtungen und der „Heimaufsicht“ befindet sich eine Art Vakuum, das durch ungenügende Beschwerdeausübung junger Menschen gekennzeichnet ist. Es stellt sich die Frage, wie dieses Vakuum überwunden werden könnte, indem neben einer strukturell notwendigen, behördlichen Top-down-Aufsicht auch eine Bottom-up-Kontrolle der Heimerziehung zunehmend aufgebaut werden kann, indem Betroffene in ihren Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten nachhaltig gestärkt werden.“<sup>14)</sup> Eine Möglichkeit, dieses Vakuum ein Stückweit aufzulösen, besteht darin, als betriebserlaubniserteilende Behörde den Kontakt zu Selbstvertretungen zu suchen, sowohl einrichtungsintern als auch auf Landesebene.

Auch Norbert Struck plädiert für eine stärkere Zusammenarbeit zwischen Einrichtungsaufsicht und -beratung und jungen Menschen und betont, wie wichtig die kollektiven Formen der Beteiligung sind. Er empfiehlt § 85 Abs. 2 SGB VIII um Nr. 11 zu ergänzen, die die Landesjugendämter verpflichtet, selbstorganisierte Zusammenschlüsse von jungen Menschen aus den Hilfen zur Erziehung zu fördern und zu unterstützen.<sup>15)</sup>

Selbstorganisierte Zusammenschlüsse - insbesondere auf Landesebene - stellen eine wichtige Plattform dar, sowohl für die jungen Menschen als auch für die Fachkräfte der betriebserlaubniserteilenden Behörde. Denn sie ermöglichen einerseits jungen Menschen, Erfahrungen über den Gruppenalltag hinaus zu teilen und von den Erfahrungen anderer junger Menschen zu lernen, andererseits erfahren die Fachkräfte, welche Themen nicht nur einzelne junge Menschen, sondern eine größere Gruppe junger Menschen beschäftigt und wo sich strukturell und ggf. landesweit etwas verbessern muss.

Diese Erkenntnisse können als Einrichtungsberatung wiederum im direkten Kontakt mit Einrichtungen zur Qualitätsentwicklung genutzt oder intern in der betriebserlaubniserteilenden Behörde verarbeitet werden, um z. B. zu aus Sicht junger Menschen relevanten Themen Empfehlungen zu erarbeiten, Modellprojekte zu initiieren oder Fortbildungen für Fachkräfte anzubieten (§ 85 Abs. 2 Nr. 1, 4, 8 SGB VIII).

#### **Impulse in die Praxis:**

Es ist die Aufgabe der Einrichtungsaufsicht und -beratung, dafür Sorge zu tragen, dass Möglichkeiten der Beteiligung und Beschwerde und Formen der Selbstvertretung in Einrichtungen nicht nur vorhanden sind, sondern von jungen Menschen auch genutzt werden können.

Fachkräfte der Einrichtungsaufsicht und -beratung müssen stärker im Kontakt mit jungen Menschen stehen. Denn nur dann können sie beurteilen, ob und wie das Recht auf Beteiligung, Beschwerde und Selbstvertretung von jungen Menschen wahrgenommen wird.

Betriebserlaubniserteilende Behörden sollten für sich klären, wie sie über sich innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe informieren und wie Bezugspersonen, aber auch junge Menschen besondere Vorkommnisse in Einrichtungen melden können, und wie sie mit externen Beschwerdestellen – z. B. Ombudsstellen – zusammenarbeiten. Das KJSG hat dazu neue Möglichkeiten eröffnet.

14) Len/Tomaschowski/Schruth 2021, S. 2

15) vgl. Struck 2021, S. 7



#### 4. DIE BEDEUTUNG DER BERATUNGSTÄTIGKEIT DER BETRIEBSERLAUBNISERTEILENDEN BEHÖRDE

*„Der Beratungsanteil ist der entscheidende Anteil. Denn da kommt man ins Gespräch und bekommt die Fachlichkeit mit. Der konträre Auftrag von Beratung und Aufsicht schafft bei den Trägern Unsicherheiten, das Gefühl von Ohnmacht und Machtverlust. Und deshalb herrscht häufig wenig Transparenz. Wir müssen deutlich machen, dass an erster Stelle die Beratung steht.“<sup>16)</sup>*

Es ist davon auszugehen, dass die große Mehrheit der freien Träger in der Kinder- und Jugendhilfe alles in ihrer Macht Stehende tut, damit die Kinder und Jugendlichen in ihrer Einrichtung bestmöglich aufwachsen und ihre Rechte sowohl intern als auch extern wahrnehmen können. Um die Einrichtungen bei ihren Bemühungen zu unterstützen, ist es wichtig, Einrichtungen gut zu beraten, auch wenn weiterhin gilt: „... Aufsicht muss Aufsicht bleiben, auch und gerade wenn sie produktiv berät.“<sup>17)</sup>

Auch Selbstvertretungen und landesweite Beteiligungsformate sind nicht der Weisheit letzter Schluss. Sie bieten zwar den Fachkräften der betriebserlaubniserteilenden Behörde einen guten Zugang zu jungen Menschen, doch erhält die Fachkraft nur einen gefilterten Einblick in den Gruppenalltag und das Erleben der jungen Menschen. Denn es sind überwiegend die vielen hoch engagierten Einrichtungen, die ihre jungen Menschen für solche Gremienarbeiten begeistern und teilweise schon weit vor dem BKiSchG und dem KJSG Formen der Selbstvertretungen in ihrer Einrichtung etablierten. Der Kontakt zu jungen Menschen aus Einrichtungen, die Partizipation nicht als wichtig erachten und Beteiligung im Gruppenalltag nicht leben, wäre sehr bedeutsam, erweist sich jedoch leider als schwieriger.

Umso wichtiger erscheint die Beratungstätigkeit auch außerhalb von Krisensituationen, um Vertrauen aufzubauen und das Gefühl der Ohnmacht und die Sorge vor Machtverlust abzubauen. Ist die Grundlage für eine gute Zusammenarbeit geschaffen, wird die Einrichtung die betriebserlaubniserteilende Behörde auch in Krisenzeiten als helfende und nicht nur als beaufsichtigende Instanz wahrnehmen.

Gerade zu Beginn vor Inbetriebnahme einer Einrichtung muss die betriebserlaubniserteilende Behörde auf Grundlage der vorgelegten Konzepte abschätzen, inwieweit die Umsetzung der Konzepte in der Praxis realisierbar ist. „Umso wichtiger ist es, dass sich die Erlaubnisbehörde nach der Eröffnung der Einrichtung im Rahmen der Prüfung vor Ort (§ 46) einen Eindruck von der tatsächlichen Praxis verschafft und dabei auch Kontakt mit den betreuten Kindern und Jugendlichen aufnimmt.“<sup>18)</sup>

16) Zitat einer Fachkraft zur Zusammenarbeit mit Einrichtungen und dem Spannungsverhältnis zwischen Beaufsichtigung und Beratung aus Sicht einer betriebserlaubniserteilenden Behörde.

17) Schrappner 2017, S. 20

18) Wiesner/Wapler, Kommentar zum SGB VIII- Kinder- und Jugendhilfe, 6. Auflage, § 45, Rn. 78

**Impulse in die Praxis:**

Die Beratungstätigkeit der betriebserlaubniserteilenden Behörde verdient mehr Aufmerksamkeit und sollte bei Verfahren der Personalbemessungen (§ 79 Abs. 3 S. 2 SGB VIII) in betriebserlaubniserteilenden Behörden stärker berücksichtigt werden, um präventiv beraterisch tätig zu werden und besonderen Vorkommnissen vorzubeugen. Bei der Personalbemessung sollte zudem auch der Kontakt zu jungen Menschen - nicht nur bei örtlichen Prüfungen - berücksichtigt werden.

Reflexionsfragen wie in diesem Reflexionsbogen<sup>19)</sup> können bei der Erstellung von (Beteiligungs- und Beschwerde-)Konzepten unterstützen. Sie können je nach Bedarf, Zielgruppen junger Menschen und Rahmenbedingungen der Einrichtung angepasst werden. Fachkräfte der betriebserlaubniserteilenden Behörden können den Bogen in Gesprächen mit Trägern nutzen oder ihn zur internen Nutzung - zum Beispiel für Teamsitzungen, Fachkonferenzen ö. ä. - zur Verfügung stellen. Es lohnt sich auch, einzelne Fragen mit jungen Menschen zu besprechen, zum Beispiel in Gruppensitzungen oder Sitzungen von Kinder- und Jugendvertretungen.

**LITERATUR**

- Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (2013): Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren im Rahmen der Betriebserlaubniserteilung für Einrichtungen der Erziehungshilfe. 2. aktualisierte Fassung.
- Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (2021): Handlungsempfehlungen. Prozessbeschreibungen für die Tätigkeit der Betriebserlaubnis erteilenden Behörden vor dem Hintergrund der Qualitätsentwicklung und-sicherung.
- Britze, Harald (2015): Beratung und Aufsicht. Das Tätigkeitsprofil der Heimaufsicht in stationären Einrichtungen der Erziehungshilfe vor dem Hintergrund einer nachhaltigen Wirkung.
- Len, Andrea/Tomaschowski, Lydia/Schruth, Peter (2021): „Heimaufsicht“ im Fokus. In: Forum Erziehungshilfen. Heimaufsicht im Fokus. Heft 1, S. 2.
- Merchel, Joachim (2021): Qualitätspotenzial „Heimaufsicht“!? Möglichkeiten der Landesjugendämter zur Förderung einer „guten stationären Erziehungshilfe“. In: Forum Erziehungshilfen. Heimaufsicht im Fokus. Heft 1, S. 8-13.
- Oppermann, Carolin/Schröder, Julia (2023): Schutzkonzepte und Betriebserlaubnis – Pflicht als Chance? In: unsere jugend. Heft 6, S. 244-252.
- Struck, Norbert (2021): Zu einigen Aspekten der Geschichte der „Heimaufsicht“ und der Frage, ob wir aus ihr nicht einige Lehren ziehen können. In: Forum Erziehungshilfen. Heimaufsicht im Fokus. Heft 1, S. 4-7.
- Schrapper, Christian (2017): Ohne Aufsicht keine öffentliche Erziehung. In: Dialog Erziehungshilfe. Heimaufsicht in der Diskussion. Heft 2, S. 16-21.

**IMPULSGEBER**

Robin Loh ist Mitglied im Careleaver e. V. und promoviert an der Universität Hildesheim zur Frage, ob und wie Fachkräfte der Einrichtungsaufsicht und -beratung im Kontakt mit jungen Menschen stehen können. E-Mail: loh@uni-hildesheim.de

19) Reflexionsbogen zur Erstellung und Weiterentwicklung von Beteiligungs- und Beschwerdekonzepten in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nach § 45 SGB VIII (vgl. <https://hildok.bs-zbw.de/>)